

RS OGH 2000/10/24 10ObS146/00v, 10ObS317/01t, 10ObS357/01z, 10ObS157/02i, 10ObS83/03h, 10ObS112/04z,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.2000

Norm

ASVG idF StrukturangepassungsG 1996 §240

ASVG idF StrukturangepassungsG 1996 §261

BSVG idF StrukturangepassungsG 1996 §116

GSVG idF des StrukturangepassungsG 1996 §125

Rechtssatz

Bei nicht gleichzeitig erwerbstätigen Müttern zeigt sich der Effekt, dass sich die Bemessungsgrundlage durch die zusätzlich berücksichtigten Versicherungsmonate verringert. Dem steht gegenüber, dass sich der Steigerungsbetrag jedenfalls durch die Berücksichtigung von nicht deckenden Kindererziehungszeiten erhöht.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 146/00v

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 10 ObS 146/00v

Veröff: SZ 73/166

- 10 ObS 317/01t

Entscheidungstext OGH 30.10.2001 10 ObS 317/01t

Auch; Beisatz: Bei gleichzeitig erwerbstätigen Müttern kommt es durch die Zusammenzählung der beiden Bemessungsgrundlagen (§ 123 Abs 3 GSVG) zu einer höheren Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Steigerungsbetrages. (T1)

- 10 ObS 357/01z

Entscheidungstext OGH 13.11.2001 10 ObS 357/01z

Beisatz: Hier: BSVG. (T2) Beisatz: Für die Frage einer allfälligen nachteiligen Auswirkung der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten kann nicht allein die Höhe der Bemessungsgrundlage maßgebend sein, sondern es muss vielmehr die Auswirkung auf die Höhe der Pension entscheidend sein. (T3)

- 10 ObS 157/02i

Entscheidungstext OGH 27.08.2002 10 ObS 157/02i

Beisatz: Im Ergebnis werden die Versicherten durch die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten in Bezug auf die Pensionshöhe nicht benachteiligt, sondern begünstigt. (T4); Beisatz: Wenn in § 240 ASVG die Rede von

einer "Gesamtbemessungsgrundlage" ist, bezieht diese die Bemessungsgrundlagen nach § 238 ASVG und § 239 ASVG ein. Im Ergebnis ist die Gesamtbemessungsgrundlage ein (gewichteter) Durchschnitt der Bemessungsgrundlage nach § 238 ASVG und der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten (§ 239 ASVG) im Verhältnis der zu berücksichtigenden Versicherungsmonate. (T5); Beisatz: Mit ausführlicher Darstellung des grundlegenden Modells der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsleistung seit der 51.ASVG-Novelle. (T6); Veröff: SZ 2002/106

- 10 ObS 83/03h

Entscheidungstext OGH 08.04.2003 10 ObS 83/03h

Ähnlich auch; nur: Die auch ohne Beitragsleistung erworbenen Versicherungszeiten wirken sich durch die Erhöhung des Steigerungsbetrages günstig auf die Höhe der Pension aus. (T7); Beisatz: Hier: Hinsichtlich Ausbildungszeiten iSd § 4 Abs 1 Z 4 ASVG idF der 9.ASVG-Novelle. (T8)

- 10 ObS 112/04z

Entscheidungstext OGH 25.01.2005 10 ObS 112/04z

Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Versicherte mit Kindererziehungszeiten werden einerseits bei der Berechnung des Steigerungsbetrags und andererseits dadurch begünstigt, dass bei der Berechnung des Zurechnungszuschlags als Grenzbetrag 60 vH der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten gelten, wenn diese höher als die Stichtagsbemessungsgrundlage ist. (T9)

- 10 ObS 39/16g

Entscheidungstext OGH 07.06.2016 10 ObS 39/16g

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114479

Im RIS seit

23.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at